

Ernst Chr. Suttner

**DER DIALOG MIT DER ORTHODOXEN KIRCHE NACH DER
WIEDERGEWÄHRUNG VON RELIGIONSFREIHEIT AN DIE
UNIERTEN KATHOLIKEN GALIZIENS UND SIEBENBÜRGENS**

Im offiziellen theologischen Dialog, den die katholische Kirche seit 1980 mit der orthodoxen Kirche führt, wurde durch einen Beschluß der 5. Vollversammlung der Dialogkommission vom Juni 1988 die zweite Arbeitsphase eingeleitet.

In ihrer ersten Arbeitsphase erstellte die Dialogkommission drei ausführliche theologische Dokumente.¹ In ihnen ist dargelegt, daß Kirchen, die von Gott gewürdigt sind, die göttliche Wahrheit zu hüten und zu predigen, die heiligen Sakramente zu spenden und die Menschen zum Heil zu führen, als Schwesternkirchen zusammengehören. Die drei Dokumente enthalten aber keine Aussage darüber, ob die orthodoxe und die katholische Kirche in diesem Sinn Schwesternkirchen sind. Ehe hierüber geurteilt werden darf, hat sich die Dialogkommission mit den Problemen zu befassen, die es zwischen beiden Kirchen gibt, und mit der Besorgnis jener Kreise, die in diesen Problemen den Beweis zu erkennen meinen, daß eine Glaubensspaltung besteht. Das Gewicht der Gravamina, die zwischen den Kirchen liegen, ist zu prüfen. Es ist zu fragen, ob diese schwerer wiegen als die gemeinsamen geistlichen Gaben; ob vor Gott das Gemeinsame oder das Trennende überwiegt. Also beschloß 1988 die 5. Vollversammlung, sich fortan jenen Schwierigkeiten zuzuwenden, um derentwillen sich unsere Kirchen seit etwa 1000 Jahren voneinander abgrenzen. Somit war eine neue Thematik aufgerollt, als die Dialogkommission im Juni 1990 in Freising ihre 6. Vollversammlung abhielt. Die zweite

¹ a) "Das Geheimnis der Kirche und der Eucharistie im Licht des Geheimnisses der Heiligen Dreifaltigkeit", verabschiedet von der 2. Vollversammlung in München, 30.6.-6.7.1982, französischer Urtext in: Irénikon 55(1982)350-362; deutsche Übersetzung in: Una Sancta 37(1982)334-340. b) "Glaube, Sakramente und Einheit der Kirche", verabschiedet von der 4. Vollversammlung in Bari, 9.-16.7.1987, französischer Urtext in: Irénikon 60(1987)336-349; deutsche Übersetzung in: Una Sancta 42(1987)262-270. c) "Das Weihesakrament in der sakramentalen Struktur der Kirche, insbesondere die Bedeutung der apostolischen Sukzession für die Heiligung und die Einheit des Volkes Gottes", verabschiedet von der 5. Vollversammlung in Valamo, 19.-27.6.1988, französischer Urtext in: Irénikon 61(1988)347-359; deutsche Übersetzung in: Una Sancta 43(1988)343-351.

Phase der Tätigkeit hat begonnen.

Der Anfang war nicht leicht. Erstens wirkte sich aus, daß die Kommissionsmitglieder 1988 um unterschiedlicher Gründe willen beschlossen, in die zweite Arbeitsphase einzutreten. Die einen hielten dafür, daß die gegenseitige Nähe von katholischer und orthodoxer Kirche eindeutig feststehe; sie meinten, es gebe keinen Zweifel mehr, daß wir zusammengehören; es sei längst offenkundig, daß das Gewicht des Trennenden weit geringer sei als jenes der gemeinsamen Gnadengaben, und es sei allerhöchste Zeit, unverzüglich mit dem Ausräumen der zwischen uns liegenden Schwierigkeiten anzufangen. Andere waren vorsichtiger und rieten, die erste Phase noch ein wenig zu verlängern, damit das gegenseitige Vertrauen und die wechselseitige Liebe weiter wachsen und der Übergang zur zweiten Phase intensiver vorbereitet und erleichtert werde. Wieder andere, die über die vielen Hinweise auf die gegenseitige Nähe zwischen unseren Kirchen (fast) erschrecken und befürchteten, die Kommission laufe Gefahr, daß sie echte Schwierigkeiten überspiele, verlangten erst recht einen schnellen Übergang in die zweite Arbeitsphase, damit endlich das Gewicht der bestehenden Schwierigkeiten verdeutlicht und die Trennungslinie betont werde.

Daß unterschiedliche Motive bewogen, den Eintritt in die neue Arbeitsphase zu beschließen, macht verständlich, warum es verschiedene Vorstellungen gab von der rechten Arbeitsweise. Bekanntlich war die Methodenfrage im Dialog von Anfang an schwierig, und die Dialogkommission hatte ihr die erste Vollversammlung ganz und gar gewidmet. Denn es gibt in der Kirchengeschichte kein Modell für den gegenwärtigen Dialog. Ohne daß man sich auf ein Vorbild aus früherer Zeit hätte stützen können, mußte man ein Verfahren entwerfen, das dem sehr unterschiedlichen Herkommen beider Seiten angemessen ist.² Da eine ganze Vollversammlung nötig war, um ein solches Verfahren für die erste Arbeitsphase zu finden, in der es um die Gemeinsamkeit zwischen den beiden Kirchen ging, sollte sich keiner wundern, daß es erst recht schwer war, für die zweite Phase, für das Behandeln der Schwierigkeiten, die rechte gemeinsame Vorgehensweise ausfindig

² Zu den Verfahrensschwierigkeiten, die eine Folge des unterschiedlichen Herkommens sind, vgl. E. Chr. Suttner, Die Partnerkirchen im offiziellen orthodox-katholischen Dialog. Ihre Einheit und ihre Vielgestaltigkeit, in: *Una Sancta* 36(1981)333-345; 37(1982)13-14.

zu machen.

Eine weitere Erschwernis erwuchs aus den jüngsten Umwälzungen im kirchlichen Leben Ost- und Südosteuropas. Denn diese ließen eine von den Fragen, die man 1988 als erste Themen für die neue Phase vorgeschlagen hatte, in einer Weise eskalieren, die damals niemand vorausahnen konnte. Man hatte als eigentliche Tagesordnung für die erste Begegnung der zweiten Phase festgelegt, die ekklesiologischen und kanonischen Konsequenzen aus den bisherigen Arbeiten zu ziehen und nach der Konziliarität und Autorität in der Kirche zu fragen. Dabei wäre die Papstfrage in den Blick getreten.³ Daneben sollten erste Vorarbeiten geleistet werden, damit in absehbarer Zeit auch die Gravamina der Orthodoxie zur Sprache kämen, die für sie mit der Existenz der mit Rom unierten östlichen Kirchen verbunden sind. Doch in der Zwischenzeit kam es zur überraschenden Befreiung großer unierter Kirchen, denen mehr als 40 Jahre die Religionsfreiheit verweigert war. In der Vehemenz der Entwicklung geschahen dabei und geschehen noch immer Dinge, die besser nicht sein sollten. Die Turbulenzen bestürzten einzelne orthodoxe Kirchen so sehr, daß sie nicht einmal ihre Vertreter nach Freising kommen ließen. Mit nur unvollständig versammelten orthodoxen Gesprächspartnern begann daher unter allerlei Erschwernis die zweite Arbeitsphase des Dialogs.

Die Fragen um die bisher unterdrückten und jetzt wieder an die Öffentlichkeit tretenden unierten Kirchen beschäftigten die Dialogkommission in Freising voll, und für die Themen, die hauptsächlich vorgeschlagen und ausführlich vorbereitet waren, fand man keine Zeit. Dies machte die Sitzung zu einer Belastungsprobe für die Dialogbereitschaft unserer Kirchen. Denn

³ Bezüglich der eigentlich vorgesehenen Themen wurde die Freisinger Vollversammlung ernsthaft vorbereitet. Über Konziliarität und Autorität in der Kirche lag ein weit gereifter Textentwurf vor (der als Arbeitsunterlage für die Plenarsitzung der Diskretionspflicht unterliegt und daher nicht veröffentlicht werden konnte). Auch das Papstthema war zwischen Theologen beider Kirchen eifrig diskutiert worden. Daß auch in dieser Frage alte Fronten aufbrechen, zeigte sich z.B. beim Regensburger Ökumenischen Symposium 1989, als von keinem der anwesenden orthodoxen Teilnehmer Widerspruch eingelegt wurde gegen die These: "Die Kontroverse über den Papst zwischen der katholischen und der orthodoxen Kirche geht nicht über die prinzipielle Frage, ob es einen Bischof geben könne, dem eine besondere Sorge auferlegt ist für die Einheit des Bischofskollegiums und damit für die Kircheneinheit überhaupt. Die Kontroverse geht vielmehr über die Modalitäten, unter denen das päpstliche Amt als Dienst an der Einheit zu führen ist"; vgl. den bald erscheinenden Dokumentationsband über dieses Symposium.

nicht beim Gespräch über ein vorbereitetes Thema, sondern angesichts einer neu eskalierenden Problematik, über die mitten im Umbruch der Verhältnisse niemand "sine ira et studio" sprechen kann, mußte die Kommission ihre Arbeitsweise für die zweite Phase suchen und auch gleich anwenden. Verständlich, daß die Situation mehr als einmal ausweglos zu sein schien. Doch immer wieder war zu verspüren, daß Gottes Geist, der beide Kirchen erfüllt, die Delegierten zusammenband, weil viel für den Dialog gebetet wurde. In mühsamster Weise kam nach Verlängerung der Sitzung um einen Tag, und auch dann erst spät in der Nacht, doch eine gemeinsame Erklärung zustande.⁴ Daß es sie gibt, macht dankbar für das Gelingen des Übergangs zur zweiten Arbeitsphase. Daß sie weit davon entfernt ist, den berechtigten Wünschen der Kirchen voll und ganz Rechnung zu tragen, zeigt, wieviel Arbeit noch vor uns liegt.

Vermutlich wäre die 6. Vollversammlung harmonischer verlaufen, wenn die 5. Vollversammlung für die Verlängerung der ersten Arbeitsphase plädiert hätte. Vielleicht wäre in diesem Fall in Freising ein weiteres reiches gemeinsames theologisches Dokument geschaffen worden. Daß dies auf lange Sicht fruchtbarer gewesen wäre, darf man aber bezweifeln.

⁴ Eine deutsche Übersetzung wird veröffentlicht werden in *Una Sancta* 45(1990).

Eine Bewährungsprobe wegen des Gewichts der Fragen und weil es eilt

Es stehen vielfältige Probleme an, wenn die Gravamina aufzuarbeiten sind, die es zwischen unseren dialogführenden Kirchen bezüglich der mit Rom unierten orientalischen Kirchen gibt. Belastende Sachverhalte sind abzuklären und zu regeln; gewisse Erwartungen, manchmal sogar Forderungen der einen wie der anderen Seite sind zurückzuweisen; Mißverständnisse und auch Irrtümer sind zu bereinigen; gegenseitige Vorwürfe, die der Versöhnung zwischen unseren Kirchen entgegenstehende Feindbilder bestärken, sind auf ihre Berechtigung hin zu prüfen. Das Arbeitspensum ist selbst für eine ruhige Zeit gewaltig; die Umbruchszeit verursacht zusätzliche Erschwernis. Bekanntlich gibt es auch Kräfte, die das Scheitern des Dialogs herbeiwünschen. Ihnen kann nur Paroli geboten werden, wenn das Bereinigen der Schwierigkeiten konsequent vorangeht und nicht allzu lange Zeit in Anspruch nimmt. Eine zweifache Bewährung steht daher bevor: Die Sachfragen sind ehrlich und offen anzugehen, und es darf kein Aufschieben geben, weil sonst die Gegner der Aussöhnung den Dialog wegen dieser Problematik überhaupt in Frage stellen könnten. Aus dem Patriarchat von Konstantinopel, das - wie bekannt - dringlich interessiert ist am Weiterkommen des Dialogs, war jüngst die Warnung zu hören: "Um der Offensive der Unierten entgegenzutreten, wird es eine 'Front' der gesamten Orthodoxie geben. Sollten sich unsere Befürchtungen bewahrheiten, wird die Orthodoxie einig sein und auch nicht davor zurückschrecken, den Dialog mit Rom zu unterbrechen".⁵

Von den vielfältigen Sachfragen, vor denen wir stehen, seien im folgenden jene herausgegriffen, deren Dringlichkeit sich wegen der Wiedergewährung von Religionsfreiheit an die unierten Katholiken Galiziens und Siebenbürgens steigerte. Sie lassen sich unter vier Gesichtspunkten zusammenfassen:

- 1) die Menschenrechtsfrage;
- 2) das ekklesiologische Problem, daß nicht beseitigt werden

⁵ KNA (Ökumenische Umschau) vom 29.8.1990, S. 3; Kath-Press vom 22.8.1990, S. 5f. Vgl. hierzu auch die "Déclaration du Patriarcat oecuménique concernant les catholiques ukrainiens de rite oriental" vom 8.9.1990, in: Episkepsis Nr. 446 vom 1.10.1990.

- darf, was Gott in Langmut gesegnet hat;
- 3) die Rücksichtnahme auf das Gewissen von Menschen, die anderer Überzeugung sind;
 - 4) die Forderung auf Wiedergutmachung für Unrecht.

Die Menschenrechtsfrage

Bei der Forderung auf Rechte für die Unierten in der Ukraine, die unentwegt gestellt wurde und auf die jetzt, in der Zeit der Perestrojka, endlich auch die Sowjetbehörden achten, geht es nicht darum, eine unierte Kirche neu aufleben zu lassen. Von Wieder-aufleben-Lassen oder gar von Neubegründung einer unierten Kirche in der Ukraine kann keine Rede sein, weil das Leben der Ukrainischen Unierten Kirche nie erlosch. Es geht vielmehr um das Recht auf freie Religionsausübung für Gläubige, die über 40 Jahre lang in der Illegalität leben mußten, weil ihnen die ganze Zeit über ein fundamentales Menschenrecht verwehrt war. Sogar der "Rat für religiöse Angelegenheiten beim Ministerrat der Ukrainischen SSR" hat in einer Bekanntmachung anlässlich der Romreise Gorbačevs eingeräumt, daß den unierten Gläubigen in der Vergangenheit nicht einmal jene minimalen religiösen Rechte offen standen, die vom Sowjetstaat für die Gläubigen anderer Kirchen und Religionsgemeinschaften geduldet wurden. In einer Bekanntmachung dieser Behörde vom Spätherbst 1989 wird ausdrücklich gesagt, daß die Unierten die von den Gesetzen der Sowjetunion zugesicherten Rechte noch zu erhalten haben. Dort heißt es: "Der Rat für religiöse Angelegenheiten erklärt offiziell, daß griechisch-katholische Gläubige von allen Rechten Vorteile erhalten können, die vom Gesetz über religiöse Vereinigungen in der Ukrainischen SSR vorgesehen sind."⁶

Als erster Schritt steht also die Menschenrechtsfrage an. An Menschen, die bisher in ihrem Selbstbestimmungsrecht unterdrückt und der Religionsfreiheit beraubt waren, ist zuallererst ein ihnen jahrzehntelang vorenthaltenes elementares Menschenrecht zurückzugeben. Dies hat durch jene Instanzen zu geschehen, die die Freiheitsberaubung durchführten: durch die Sowjetbehörden. Erst wenn das an ihnen begangene himmelschreiende Unrecht beseitigt ist, können die Kirchen an die Lösung der involvierten

⁶ Ukrainischer Pressedienst, Nr. 11(47) vom November 1989.

ekklesiologischen Probleme herantreten. Denn Ekklesiologie kann nur in Freiheit, niemals unter Zwang und Nötigung geklärt werden.

Für Siebenbürgen gilt das gleiche. Doch unterscheidet sich die dortige Rechtslage der Religionsgemeinschaften von jener in der Sowjetunion,⁷ und dies verursacht gewisse Nuancen. Nach sowjetischem Gesetz waren keine Kirchen als Gesamtkörperschaften, sondern nur religiöse Ortsgemeinden anerkannt. Somit begann der Legalisierungsprozeß in der Sowjetunion sozusagen "von unten". Ortsgemeinden unierter Katholiken, die bis zum Spätherbst 1989 keine Aussicht auf Anerkennung durch staatliche Organe hatten, können jetzt eine solche erlangen. Ob und auf welche Weise sich diese Gemeinden als unierte Bistümer und als eine Ukrainische Unierte Kirche (als die Metropole von Lemberg) untereinander zusammengehörig empfinden, war vor dem bisherigen Religionsgesetz unerheblich. Die staatlichen Organe brauchten sich daher, auch wenn sie unierte Ortsgemeinden registrierten, nicht zu den Diözesen und zur Metropole zu äußern. Natürlich wußte jedermann, daß es Bischöfe gibt. Streng nach dem Gesetz aber "waren sie nicht da".

Das Religionsgesetz der Volksrepublik Rumänien vom August 1948 anerkannte hingegen Diözesen und Metropolien als rechtlich bestehende Körperschaften. Am 1. Dezember 1948 verabschiedete das rumänische Parlament jedoch ein Gesetz, welches feststellte, daß die Gemeinden, die Diözesen und die Metropole der Rumänischen Unierten Kirche zu bestehen aufgehört haben. Die Katholiken betrachteten dieses Gesetz nie für rechtmäßig, doch die Staatsbehörden hielten sich daran. Sie gingen davon aus, daß keine Rumänische Unierte Kirche mehr bestand. Dieses Gesetz wurde zum Jahreswechsel 1989/90 von der Revolutionsregierung für null und nichtig erklärt. Damit wäre eigentlich allen Körperschaften der Rumänischen Unierten Kirche rechtlich jene Anerkennung zurückgegeben worden, deren sie sich vor dem 1. Dezember 1948 erfreuten. Es steht aber noch an, aus der theoretisch-rechtlichen Restitution konkrete Konsequenzen für den praktischen Alltag des Lebens zu ziehen. Die theoretisch wieder in ih-

⁷ Dieser Unterschied ist jüngst durch das neue Religionsgesetz der Sowjetunion beendet worden. Die aktuellen Probleme, mit denen wir uns zu befassen haben, sind aber von der alten Rechtslage bedingt; wir beziehen uns daher auf diese.

re Rechte eingesetzten Körperschaften der Rumänischen Unierten Kirche sind de facto noch immer entrechtet und können sich mit ihrer derzeitigen Stellung keineswegs zufrieden geben.

Es wird gut sein, uns in diesem Zusammenhang eines Mentalitätsunterschieds zwischen Katholiken und Orthodoxen zu entsinnen, damit manche Stellungnahmen und Handlungsweisen besser verstanden werden können. Das unterschiedliche Herkommen beider Kirchen führte zu ungleicher Bereitschaft bei Katholiken und Orthodoxen, staatliche Ordnungsmaßnahmen innerkirchlich für verbindlich zu halten. In einem für Katholiken des 20. Jahrhunderts nahezu unbegreiflichen Ausmaß anerkennt die Orthodoxie staatliche Kompetenz für das Erlassen von Kirchenrecht;⁸ wie auch die anderen modernen orthodoxen Nationalkirchen bekam die Rumänische Orthodoxe Kirche, als sie im 19. Jahrhundert autokephal und im 20. Jahrhundert vergrößert wurde, ihre Kirchenordnung weithin vom rumänischen Staat.⁹ Diesen Hintergrund möge bedenken, wer beobachtet, daß Orthodoxe und Katholiken Rumäniens den Eingriffen des Staates ins kirchliche Leben mit abgestufter Ablehnung begegnen. Richtet sich die Kritik der ersteren eigentlich nur gegen ungerechte Maßnahmen, so verwerfen letztere die Eingriffe an sich. Dieser Mentalitätsunterschied erschwert es, daß beide Seiten zu einer gemeinsamen Bewertung der Jahrzehnte des Unrechts finden.

Die ekklesiologische Frage nach dem weiteren Existenzrecht für eine durch Spaltung entstandene Kirche

Die Vortragszeit erlaubt keinen ausführlichen Exkurs zur Ekklesiologie;¹⁰ wir beschränken uns, kurz auf ein gründliches Umdenken des 2. Vat. Konzils zu verweisen. Wer jener Ekklesiolo-

⁸ Vgl. E. Chr. Suttner, Staat aus orthodoxer Sicht, in: Servitium Pietatis (Festschrift Kard. Groer), Maria Roggendorf 1989, S. 330-348; ders., Hat die weltliche Macht für die Kircheneinheit zu sorgen?, im Dokumentationsband über das Regensburger Ökumenische Symposium 1989.

⁹ Vgl. E. Chr. Suttner, Beiträge zur Kirchengeschichte der Rumänen, Wien 1978, S. 11f; 24-31.

¹⁰ Für eine ausführliche Darlegung zu den anstehenden ekklesiologischen Fragen mit entsprechenden Quellenverweisen vgl. E. Chr. Suttner, Wandlungen im Unionsverständnis vom 2. Konzil von Lyon bis zur Gegenwart, in: Ostk. Stud. 34(1985)128-150; ders., Kirchliche und nichtkirchliche Gründe für den Erfolg abendländischer Missionare bei Christen im Osten seit dem Tridentinum, in: Ostk. Stud. 35(1986)135-149; ders., Dialog und Uniatismus, in: Una Sancta 45(1990)87-94.

gie anhing, die in der Enzyklika "Mystici corporis" ihren vollendeten Ausdruck fand und die Zugehörigkeit zu der vom Nachfolger Petri geleiteten Kirche für die unerläßliche Bedingung des Zugehörens zur Kirche Christi erklärte, sah sich im Gewissen verpflichtet, die Heimholung der Nichtkatholiken in die Herde des obersten Hirten zu erstreben. Selbstverständlich wären nach seiner Auffassung am besten alle Draußenstehenden in die katholische Kirche hereingeholt worden. Wenn dies aber nicht ging, wenn statt dessen nur ein Teil von ihnen konversionsbereit war, mußte gemäß dieser Ekklesiologie auch ihm der Eintritt in die katholische Kirche offen stehen. Dies führte dazu, daß in mehreren Fällen Teile der orthodoxen Kirche als eine sogenannte unierte Kirche in die Einheit mit dem römischen Oberhirten aufgenommen wurden. Das 2. Vat. Konzil erkannte hingegen, daß in den orientalischen Kirchen, die in der Kraft eines sakramental geweihten Priestertums Eucharistie feiern, die Kirche Christi heranwächst.¹¹ Das aber bedeutet, daß bei jeder Teilunion eine Schwesterkirche der Ecclesia Romana gespalten wurde, damit ein Teil von ihr in die Einheit mit dem römischen Papst eintreten konnte.

Ohne über die persönlichen Intentionen und über die Integrität der in der Zeit vor dem 2. Vat. Konzil handelnden Bischöfe und Missionare, die Teilunionen vorbereiteten, urteilen zu wollen, muß gesagt werden, daß ihr Vorgehen ein Irrtum war. Doch der Herr der Kirche war mit dem Irrtum nachsichtig. Er bewahrte seine Gnade jenen, die eine Union schlossen, und jenen, die es nicht taten. Die einen wie die anderen durften mit Gottes Hilfe über Jahrhunderte hinweg eine blühende Ortskirche bleiben. Wenn unser dreifaltiger Gott in solcher Weise gnädig war mit den Fehlern der Vergangenheit, steht es uns nicht zu, nach dem eisernen Besen zu rufen, um die Folgen der Fehler zu beseitigen. Diejenigen können also nicht recht haben, die den unierten Kirchen das Daseinsrecht bestreiten. Andererseits darf kein erkannter Fehler fortgesetzt werden unter Berufung auf das Vorgehen früherer Generationen, die noch nicht zur Einsicht gefunden hatten. Neue Teilunionen um den Preis neuer Kirchenspaltungen abzuschließen, ist nach dem 2. Vat. Konzil undenkbar.

¹¹ Vgl. Unitatis redintegratio, Art. 15.

**Die Rücksichtnahme auf das Gewissen von Menschen,
die anderer Überzeugung sind**

An der Richtigkeit der ekklesiologischen Einsicht des 2. Vat. Konzils gibt es keinen Zweifel. Doch entsinnen wir uns: Nach dem 2. Weltkrieg kam es in der Ukraine und in Siebenbürgen zur Unterdrückung des Menschenrechts auf Religionsfreiheit, denn es wurde dort Millionen von Gläubigen, die im Gewissen überzeugt waren, daß sie mit dem römischen Papst in Einheit zu stehen haben, um dem Evangelium Christi zu folgen und Glieder der Kirche zu sein, nicht gestattet, weiterhin das von ihrer Gewissensüberzeugung geforderte geistliche Leben zu führen. Seien wir auf der Hut, daß es beim Behandeln der mit der Existenz der unierten Kirchen verbundenen orthodoxen Gravamina nicht wieder zur Knechtung von Gewissen kommt, wenn ekklesiologisch zwar gründlich bedachte, den betroffenen Gläubigen aber nicht einsichtig gemachte Lösungen auferlegt würden.

Viele Katholiken in verschiedenen Ländern, unter ihnen besonders die in den Untergrund gedrängten Unierten in der Ukraine und in Siebenbürgen, konnten bis zum jüngsten Umbruch ohne ihr Verschulden nur sehr beschränkt mit der Theologie und Ekklesiologie des 2. Vat. Konzils vertraut werden. Ihnen ist angemessene Zeit einzuräumen, und Informationsmöglichkeiten über die Entfaltung der Theologie in der katholischen Weltkirche sind für sie zu schaffen, damit ihnen der freie Konsens zur Ekklesiologie und zum Ökumenismus des 2. Vat. Konzils möglich wird.

Auch unter jenen Katholiken, die mit dem 2. Vat. Konzil die orientalischen Kirchen als Schwesterkirchen der Ecclesia Romana anerkennen, stoßen wir auf zweierlei ekklesiologische Positionen. Dasselbe gilt von jenen orthodoxen Christen, die der Ecclesia Romana die Würde einer Schwesterkirche ihrer eigenen Kirche zuerkennen.¹² Denn noch lange nicht alle Katholiken und Orthodoxen, die unsere beiden Kirchen hoch schätzen - es scheint sogar, daß es immer noch deren Mehrheit ist - vermögen sich voll und ganz dafür auszusprechen, daß die Differenzen zwischen unseren beiden Kirchen von untergeordnetem Gewicht seien und die Eucha-

¹² Daß noch nicht die gesamte Orthodoxie der Gegenwart dies tut, ist gezeigt bei E. Chr. Suttner, Die eine Taufe zur Vergebung der Sünden. Zur Anerkennung der Taufe westlicher Christen durch die orthodoxe Kirche im Laufe der Geschichte, in: Anzeiger der österr. Akademie der Wiss., Phil.-hist. Klasse 127(1990).

ristiegemeinschaft zwischen unseren Kirchen nicht verbieten. Sie halten dafür, daß eine Abstufung in der Würde unserer beiden Kirchen vorliegt; in ihrem Gewissen sind sie überzeugt, daß ihrer eigenen Kirche die Fülle des Kircheseins in höherem Maß eignet als der Schwesterkirche, und sie halten das, was zwischen beiden Kirchen liegt, für Glaubensfragen. Das Übertreten von Gläubigen der einen Kirche in die andere gilt ihnen trotz ihrer Wertschätzung für beide Kirchen als echte Konversion. Die unierten Christen, die Katholiken sind, aufzufordern, daß sie sich der orthodoxen Mehrheit ihres Ritus anschließen, bedeutet aus dieser Sicht, ihnen eine Konversion abzuverlangen. Um der Gewissensfreiheit willen darf dies nicht geschehen.

Jene anderen Katholiken und Orthodoxen, die tief davon überzeugt sind, daß nichts von den Spannungen und Unterschiedlichkeiten zwischen unseren beiden Kirchen schwer genug wiegt, um die Glaubens- und Eucharistiegemeinschaft wirklich verbieten zu können, wissen, daß die volle Gemeinschaft zwischen unseren Kirchen, der sie im Gewissen zustimmen könnten, auch alle Fragen um die unierten Kirchen endgültig löst. Da aber Gottes Güte es den aus unseren Fehlern hervorgegangenen Gruppierungen langmütig gewährte, weiterhin Kirche bleiben zu dürfen, damit auch den Nachkommen der Irrenden das Heil erreichbar bleibe, müssen jene Katholiken und Orthodoxen, die die früheren Irrtümer einsehen und sie sofort ganz ablegen könnten, Geduld lernen und das Fortbestehen der Kirchen, die Gott segnete, solange dulden und notfalls sogar verteidigen, als dies nach Gottes Barmherzigkeit noch notwendig bleibt zum Heil und zum Schutz der Gewissen vieler Menschen.

Die Forderung auf Wiedergutmachung für Unrecht

Wenn in der Ukraine für die Unierten die Freiheit, die von den Behörden in Aussicht gestellt und zum Teil auch schon gewährt ist, voll wiederhergestellt sein wird, ergibt sich für die Kirchen die sehr heikle Frage, wie das Unrecht, das an der unierten Kirche geschah, in einer Weise bereinigt werden kann, die kein neues Unrecht heraufbeschwört. Denn es käme zu schweren neuen Konflikten, wenn man, wie manche es sich in Unkenntnis der wirklichen Umstände vereinfacht vorstellen, den unierten Christen dadurch Wiedergutmachung angedeihen ließe, daß man kurzerhand für ungültig erklärt, was nach Kriegsende geschah. Wenn man sozusagen versuchen wollte, die Geschichte zurückzudrehen und der unierten Kirche pauschal wieder zuzuerkennen, was ihr damals genommen wurde. Man muß Tatsachen und Entwicklungen im Land selbst bedenken, den Wandel im theologischen Denken seit dem 2. Vatikanischen Konzil beachten und für manche Auswirkungen der menschlichen Psyche auf das kirchliche Leben Verständnis haben, damit sich eine wirklich gerechte Lösung finden läßt. Vorweg aber müssen die Kirchen die gegenwärtige Ausgangslage gemeinsam bewerten.

Für die orthodoxe und für die unierte Kirche ist eine lange Periode der Unterdrückung und des Leidens zu Ende gegangen. Zwar waren beide Kirchen nicht in derselben Art und Weise den Unterdrückungsmaßnahmen ausgesetzt, doch waren sie beide aus demselben atheistischen Haß gegen die Religion von denselben Behörden verfolgt. Daß sie beide gewürdigt waren, für den Herrn zu leiden, und daß sie beide gestärkt wurden, um den Kreuzweg durchstehen zu können, erweist sie als ehrwürdige Schwesternkirchen, die zusammengehören und einander stützen müssen; sie dürfen sich auf keinen Fall gegeneinander stellen.

Die Unterdrückungsmaßnahmen geschahen, weil sich die Swjetbehörden ins kirchliche Leben der Orthodoxen und der Unierten einmischten. Es ist erforderlich, daß beide Seiten in gleicher Entschiedenheit jede staatliche Einmischung ins kirchliche Leben verurteilen. Sie müssen einhellig für Unrecht erklären, was die Behörden unter Zwang und Nötigung auferlegten. Eine vorurteilslose Prüfung der Vorgänge zeigt, daß jene irren, die der Russischen Orthodoxen Kirche die Verantwortung für das Unrecht an der

unierten Kirche zuschieben möchten. Derlei Vorwürfe gegen die Russische Orthodoxe Kirche, woher sie auch kommen, sind un-
 berechtigt und müssen unterbleiben. Doch ist es Tatsache, daß der
 Russischen Orthodoxen Kirche Vorteile erwachsen aus dem vom
 Staat der unierten Kirche zugefügten Unrecht. Also liegt auf der
 Russischen Orthodoxen Kirche eine Restitutionspflicht gegenüber
 den durch staatliche Maßnahmen entrechteten Unierten. Über das
 Ausmaß derselben und über die angemessene Art und Weise, ihr
 nachzukommen, bedarf es der Klärung.

Dabei ist auf eine Vielzahl von Tatsachen und Entwicklungen
 Rücksicht zu nehmen. Zu diesen Tatsachen gehört, daß es eine un-
 bekannte Zahl von Christen gibt, die der Konversion zur Orthodo-
 xie von Anfang an im Gewissen beipflichteten. Auch der Wechsel
 in den Wohnsitzen ist zu beachten, denn innersowjetische Bevöl-
 kerungsbewegungen, darunter Deportationen uniierter Christen,
 führten dazu, daß Orthodoxe in die Westukraine und viele Unierte
 weit nach Osten, bis nach Sibirien, kamen. Zudem ist zu beden-
 ken, daß nun schon die zweite Generation von Gläubigen heran-
 wächst, die nicht mehr in unierten Gotteshäusern getauft werden
 konnten, weil es solche Gotteshäuser nicht gab. Nur ein Teil der
 Taufen konnte im geheimen von unierten Priestern gespendet wer-
 den. Die Mehrzahl der Taufen wurde in orthodoxen Gotteshäusern
 vollzogen. Viele von denen, die ins orthodoxe Gotteshaus gingen,
 taten dies nur wegen der Zwangslage und verstanden sich trotzdem
 als unierte Christen. Aber zweifellos wuchsen manche in den mehr
 als 40 Jahren echt in die orthodoxe Kirche hinein. Auch über ih-
 re Zahl vermag man nichts Sicheres zu sagen, denn in den Jahren
 der Unterdrückung konnte sich niemand öffentlich deklarieren.
 Die Angaben, die gemacht werden über das zahlenmäßige Verhältnis
 der Unierten zu den Orthodoxen, beruhen auf Schätzungen und sind
 sehr unterschiedlich. Denn die einen, die den kollektiven Kon-
 versionsbeschluß aus dem Jahr 1946 für null und nichtig halten,
 weil er ein Akt staatlicher Einmischung in das Leben der unier-
 ten Kirche war, gründen ihre Schätzungen darauf, daß die breite
 Mehrheit des gläubigen Volkes keinen persönlichen Übertritt zur
 Orthodoxie bekundete und daher weiter der unierten Kirche zuzu-
 zählen sei; für sie ist die Zahl der Unierten sehr hoch, und zu
 den Orthodoxen zählen sie nur diejenigen, die öffentlich dekla-
 rieren, daß sie eine freie Konversion vollzogen. Die allmähli-
 chen stillen Beitritte zur orthodoxen Kirche, die in den vier

Jahrzehnten vor sich gingen, werden von ihnen ignoriert. Andere handeln umgekehrt. Sie gehen davon aus, daß der kollektive Konversionsbeschluß neue Gegebenheiten schuf, und sie halten das breite Volk, soweit es sich nicht ausdrücklich dagegen deklarierte, für orthodox. Als uniert gilt ihnen nur, wer deutliches Dissidententum an den Tag legte. Für sie ist die Zahl der Orthodoxen hoch, und die Unierten sind für sie nur kleine Gruppen. Sie ignorieren das Selbstverständnis vieler, die weiter Unierte bleiben wollten, als sie fortfuhren, ihr angestammtes Gotteshaus auch dann noch zu besuchen, als es einem orthodoxen Bischof unterstellt worden war.

Wer könnte nach vier Jahrzehnten der Rechtsunsicherheit Auskunft geben über das wirkliche Empfinden der Gläubigen? Wer könnte die Einseitigkeit beider Zählverfahren vermeiden? Auch der zunächst recht unparteiisch erscheinende Vorschlag, Listen aufzulegen, in die sich die Gläubigen als Orthodoxe oder als Unierte eintragen können, wird voraussichtlich Konflikte verursachen. Denn sicher würden, wenn eine Volksbefragung erfolgt, Aktivisten diejenigen, deren Abstimmungsverhalten nicht von vorneherein feststeht, zu beeinflussen suchen. Da nach dem bisherigen Zählverfahren beide Seiten die nicht definitiv Entschlossenen jeweils für sich reklamieren, würde dies mit Sicherheit gegenseitige Vorwürfe wegen angeblichem Prosyletismus heraufbeschwören; eine noch schärfere Konfrontation kann davon die Folge sein. Da gegenwärtig in der Ukraine vermutlich sogar nahe Verwandte und gute Freunde bezüglich ihrer Kirchenzugehörigkeit unterschiedlich empfinden, käme es im Fall eines Eintragungsverfahrens voraussichtlich auch dann zu schweren Beeinflussungen und eventuell sogar zu Pressuren, wenn sich der Klerus beider Seiten vorbildlich verhielte. Denn die orthodoxen und die unierten Gläubigen leben heute in viel stärkerem Ausmaß untereinander vermischt, als dies früher der Fall war, und es wäre eine Überforderung, von ihnen zu erwarten, daß sie nach den Jahrzehnten des Schweigenmüssens und der Unterdrückung sofort ein vollkommenes Verhalten an den Tag legen. Doch ein Zählverfahren muß gefunden werden, denn bei der Bereinigung der Rechtslage bedarf es des Wissens um die Anzahl der Orthodoxen und der Unierten, weil eine Aufteilung der Gotteshäuser erfolgen muß. Diese wird nicht schlechterdings an den Besitzverhältnissen vor dem Anschluß der Westukraine an die Sowjetunion orientiert sein können, sondern

muß auch Bedacht nehmen auf die heutige Konfessionszugehörigkeit der Gläubigen.

Viel Leid brächte die Legalisierung der unierten Kirche, wenn Orthodoxe und Unierte einander wieder ebenso streng die Eucharistie verweigern, wie dies vor 1946 der Fall war. Denn dann dürften in vielen Fällen Familienangehörige nicht mehr miteinander zu den heiligen Sakramenten gehen. Zu bedenken ist auch, daß ein sehr hoher Anteil der Priester, die die Russische Orthodoxe Kirche in den letzten Jahrzehnten weihen konnte, von ehemals unierten Eltern bzw. Großeltern abstammt. Sie tun Dienst in orthodoxen Diözesen und Pfarreien in vielen Teilen der Sowjetunion. Werden sie für den Fall, daß es wieder zu einem scharfen Gegensatz zwischen uniierter und orthodoxer Kirche kommt, ihre Gemeinden verlassen, um mit ihren Angehörigen wieder Unierte zu sein? Wer sorgte dann für ihre Gemeinden? Oder werden sie ihren nahen Angehörigen den Schmerz bereiten, daß sie Amtsträger auf der anderen Seite der Kirchenspaltung bleiben?

Probleme erwachsen auch für den Fall, daß in größerer Zahl orthodoxe Christen der Union beitreten wollten, weil sie enttäuscht sind von der Nachgiebigkeit gewisser orthodoxer Hierarchen gegenüber dem atheistischen Staat in den vergangenen Jahrzehnten, und weil die unierte Kirche wegen ihres Standhaltens in der Verfolgung bei ihnen umso höher im Ansehen steht. Einerseits wäre dann zu fragen, ob zurückgewiesen werden darf, wer ehrlich und offen um Aufnahme in die katholische Kirche bittet. Andererseits muß man aber auch fragen, ob alle Ansuchenden aufgenommen werden dürfen, weil dadurch die orthodoxe Kirche, die ebenfalls verfolgt war, in der Zeit anbrechender Freiheit weiter geschwächt würde.

Die eben erwogenen Tatsachen prägen auch in Siebenbürgen das Bild. Doch bezüglich der Gotteshäuser sind die Rechtsverhältnisse verschieden. Die sowjetische Religionsgesetzgebung enteignete die Religionsgemeinschaften gänzlich; alle Gotteshäuser in der gesamten Sowjetunion wurden zu Staatseigentum erklärt, und die Behörden wurden ermächtigt, wenn sie es für gut befinden, einzelne der von ihnen in Besitz genommenen Gotteshäuser den religiösen Ortsgemeinden unter hohen Auflagen finanzieller Art zu überlassen. Als 1946 viele von den früheren Gotteshäusern der Unierten an die Orthodoxen fielen, wurden letztere also nicht die Eigentümer dieser Gotteshäuser. Sie feierten dort

zwar Gottesdienste, waren aber darin nur geduldet. Die Behörden, die laut Gesetz im Besitz der Gotteshäuser verblieben, können deswegen darangehen, das an den Unierten geschehene Unrecht durch eine Umwidmung zu bereinigen. Zudem sind in der Ukraine sehr viele Gotteshäuser profaniert worden. Diese wieder für gottesdienstliche Zwecke freizugeben und sie einer unierten Gemeinde zu überlassen, fällt noch leichter. Die rumänische Religionsgesetzgebung enteignete die Kirchen hingegen nicht. Die Gemeinden blieben Eigentümer ihrer Gotteshäuser, und das Gesetz, das am 1. Dezember 1948 die unierte Kirche für erloschen erklärte, bestimmte, daß alles Eigentum dieser Kirche vom Staat übernommen wird und von den Behörden teilweise der orthodoxen Kirche übergeben werden kann. Mit den Gotteshäusern und Pfarrhäusern geschah dies in der Regel. Vor cirka 40 Jahren gelangten daher fast alle Kirchen und Pfarrhöfe der Rumänischen Unierten Kirche in den Besitz von orthodoxen Kirchengemeinden. Wenn diese Gemeinden nicht freiwillig auf sie verzichten, müßten sie enteignet werden, ehe die Unierten in ihre Rechte wieder eingesetzt werden können. Die gegenwärtige rumänische Regierung, von der mit gutem Grund bezweifelt wird, daß sie wirklich auf einem neuen Kurs sei, ist in der Angelegenheit inaktiv. Bezüglich der Gotteshäuser steht es somit in der Rumänischen Unierten Kirche trotz der Tatsache, daß sie gesetzlich in besserer Lage wäre als die Ukrainische Unierte Kirche, um vieles schlechter als in der Ukraine. Auch die Bukarester Patriarchatsleitung der Rumänischen Orthodoxen Kirche ist in der Angelegenheit inaktiv; sie läßt verlauten, daß sie in der Sache keinen Einfluß ausüben könne, weil eben die Ortsgemeinden, nicht die Gesamtkirche und auch nicht die Bistümer, Eigentümer der umstrittenen Gebäude seien.

Die gesetzlich bessere Lage der rumänischen Unierten zeigt sich daran, daß Papst Johannes Paul II. im März 1990 deren kirchliche Verhältnisse durch Ernennung von Ordinarien für sämtliche herkömmliche Diözesen der Rumänischen Unierten Kirche regeln konnte,¹³ während für die Ukraine bisher noch kein solcher Schritt erfolgte. Das rumänische Konkordat, das eine Fühlungnahme des Vatikans mit der rumänischen Regierung vor der Ernennung von Bischöfen vorgesehen hatte, war von der rumänischen Regierung 1948 einseitig für beendet erklärt worden, und die Revolu-

¹³ Vgl. Osservatore Romano vom 15. März 1990.

tionsregierung hat an der Jahreswende 1989/90 Religionsfreiheit verkündet. So konnte der rumänische Staat die Ernennung und Weihe der Bischöfe nicht beeinspruchen. Wegen des besprochenen Unterschieds, wie Unierte und Orthodoxe die Zahl der unierten Gläubigen errechnen, gab es jedoch einen scharfen Einspruch gegen die Bischofsbestellungen von seiten der Rumänischen Orthodoxen Kirche. Es sei zwar Tatsache, hieß es, daß es in Rumänien weiterhin Unierte gebe, und es sei richtig, daß auch ihnen die Religionsfreiheit gebühre; es wäre aber nicht einzusehen, weswegen man gleich sechs Bischöfe einsetze für kleine Grüppchen von Dissidenten. Ein ernsthaftes Feststellen der wahren Größenverhältnisse tut not.

Des weiteren unterscheiden sich die Verhältnisse in der Ukraine und in Siebenbürgen bezüglich der nationalen Komponente. Wie aus zahlreichen Nachrichten der letzten Monate hervorgeht, begann in der Sowjetunion ein Aufbruch der Nationalitäten gegen die Dominanz des Russischen. Zu den aufbegehrenden Nationen zählen auch die Ukrainer. Zwischen der Ukrainischen Unierten Kirche und der Moskauer Patriarchatsleitung der Russischen Orthodoxen Kirche liegen daher außer dem Graben der Kirchenspaltung auch vielfältige russisch-ukrainische nationale Spannungen. In Rumänien sind sich Unierte und Orthodoxe hingegen bewußt, miteinander ein einziges, das rumänische Volk zu sein. Nationale Spannungen verschärfen den kirchlichen Gegensatz zwischen ihnen nicht zusätzlich. Doch widersetzen sich dort national denkende Kreise der Konsolidierung der unierten Kirche, weil es ihnen unerträglich erscheint, daß geistliche Anliegen die nationale Einheit ihres Volkes beeinträchtigen. In diesem Interessenskonflikt stellen nicht alle orthodoxen Rumänen, auch nicht alle Kleriker, die geistlichen Anliegen über die nationalen.

Die große Herausforderung

Der Ökumenismus will die Spaltungen überwinden. Solange eine Spaltung aber als Glaubensspaltung gilt, ist den Ökumenikern Zurückhaltung geboten, auch wenn sie selbst schon zu einer tieferen Einsicht fanden. Solange die Mehrheit der Christen zwischen der katholischen und der orthodoxen Kirche weiterhin eine Glaubensspaltung vermutet, geht es nicht an, die Unierten einfach der orthodoxen Kirche zuzuführen, d.h. von ihnen einen Kon-

fessionswechsel zu verlangen. Vielmehr bedarf es um der Gewissen willen des Rechtsschutzes für die unierten Kirchen. Es bedarf um der durch das 2. Vatikanische Konzil uns Katholiken auferlegten Ehrfurcht vor der orthodoxen Schwesterkirche willen zugleich auch großer Diskretion, wenn wir nach einer Rechtsordnung verlangen, die diesen Schutz gewährt.

Es braucht also Rücksichtnahme nach zwei Seiten, und eine solche fällt nicht leicht. Im konkreten Fall dürfte sie deswegen auf besondere Schwierigkeiten stoßen, weil zahlreichen unierten Katholiken wegen ihrer langen Isolation vieles von dem, was das 2. Vatikanische Konzil lehrt, gar nicht bekannt ist. Ihre in der Illegalität geweihten Priester und Bischöfe entbehren verständlicherweise der theologischen Studien. Was sie im Untergrund an Rudimenten einer Ausbildung erlangten, beruht im wesentlichen auf dem, was die sie unterweisenden Vorgänger aus der Theologie der Vorkriegszeit in Erinnerung hatten. Denn in der Illegalität waren die Unierten vom Informationsfluß mit den Glaubensbrüdern im Westen noch radikaler abgeschnitten als die ebenfalls verfolgten, aber wenigstens nicht völlig verbotenen lateinischen Katholiken. Sie werden es daher jetzt überaus schwer haben, in vollen Gedankenaustausch mit der Weltkirche einzutreten und zu einer dem Ökumenismusdekret des 2. Vat. Konzils gemäßen Haltung der orthodoxen Kirche gegenüber zu finden. Diese Schwierigkeit wird dadurch noch gesteigert, daß auch bei vielen orthodoxen Bischöfen und Priestern, mit denen sie es zu tun haben, in den zurückliegenden Jahrzehnten die Umstände Mängel in der theologischen Ausbildung verursachten, sodaß auch diese nicht immer in einer Art und Weise denken und handeln, die ganz dem neuen ökumenischen Aufbruch entspricht. Wie jüngste Nachrichten belegen, werden bei den Rechtsfragen um die Gotteshäuser Emotionen freigesetzt. Das ist psychologisch verständlich, denn die Erinnerung an jahrzehntelang erlittenes Unrecht hat viel Verbitterung geschaffen. So kann die Freude über endlich wiedererlangte Freiheit zu Ausbrüchen führen, die einer christlichen Gemeinde nicht würdig sind. Dabei treten auch Kirchenfeinde als Provokateure auf, um die Gläubigen zu Gewaltausbrüchen zu reizen, damit die Christen unglaubwürdig werden. Und wir haben Grund zu der Annahme, daß in manchen Fällen politische und nationalistische Agitatoren die Unzufriedenheit und Ungeduld der Gläubigen anheizen, um in der so verursachten Unruhe ihre eigenen Ziele umso leicht-

ter erstreben zu können.

Die Liste von Gründen, weshalb die Herausforderung groß ist, ließe sich verlängern. Wir schließen sie, denn sie soll nicht wie Jammern klingen, weil vor der Kraft des Gottesgeistes auch die ärgsten Probleme klein sind. Vertrauen wir ihm. Wir dürfen zu ihm beten; also haben wir keinen Grund zu zagen.